



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 250/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 844/18 DE10 DE N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7527938-423 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 14. Juli 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Müller-Keil als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] September 2018 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit eines Asylantrags und die Überstellung der Klägerin nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, usbekischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Nach seinen eigenen Angaben reiste er mit seiner Ehefrau am ■ Juli 2018 auf dem Landweg über den Iran, die Türkei und Italien – wo ihm Fingerabdrücke abgenommen wurden – in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■ Juli 2018 einen förmlichen Asylantrag. In seiner Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am ■ Juli 2018 gab er an, dass seine Ehefrau im vierten Monat schwanger sei. Die Mutter seiner Ehefrau lebe ebenfalls in Deutschland. Von dieser würden sie – der Kläger und seine Ehefrau – sich Unterstützung für seine Ehefrau während ihrer Schwangerschaft erhoffen. In Italien hingegen hätten sie keine Bezugspersonen. Außerdem habe er von anderen Flüchtlingen gehört, dass es den Flüchtlingen in Italien sehr schlecht gehe. Die Asylanträge würden nicht sorgfältig bearbeitet und die Flüchtlinge seien auf sich gestellt. Es gebe keine Unterstützung für sie.

Seine Ehefrau sei schon einmal schwanger gewesen, habe das Kind aber verloren. Aufgrund der beschriebenen Situation der Flüchtlinge in Italien habe er Sorge, dass sie – im Falle einer Überstellung nach Italien – das Kind erneut verliere. Daneben habe er Angst, dass die italienischen Behörden ihn ohne Prüfung seines Asylbegehrens sofort nach Afghanistan überstellen.

Aufgrund der Angaben des Klägers zu seinem Reiseweg und eines EURODAC-Treffers der Kategorie zwei für Italien richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■ Juli 2018 ein Übernahmegesuch an die italienischen Behörden. Diese stimmten der Übernahme am ■ September 2018 zu.

Mit Bescheid vom ■ September 2018 – dem Kläger zugestellt am 20. September 2018 – lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte

fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Italien an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete die Behörde auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid (Bl. 14 ff. d. A.) Bezug genommen.

Dagegen hat der Kläger am 27. September 2018 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung seiner Klage und seines zeitgleich gestellten Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes führt er an, dass seine Ehefrau aufgrund ihrer Schwangerschaft zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehöre, die nach dem Tarakhel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nur dann nach Italien abgeschoben werden dürften, wenn für sie eine individuelle Unterbringungsgarantie der italienischen Behörden vorliege. Diese Voraussetzung sei im Fall seiner Frau nicht erfüllt, so dass sie nicht abgeschoben werden dürfe. Aufgrund der Achtung der Familieneinheit dürfe demnach auch der Kläger nicht abgeschoben werden. Sollten der Kläger und/oder seine Ehefrau dennoch nach Italien abgeschoben werden, drohe spätestens dort die Gefahr, dass sie voneinander getrennt werden.

Im Übrigen seien die Lebensbedingungen der Asylsuchenden und Flüchtlinge in Italien menschenunwürdig. Sie würden in besetzten Häusern, Slums und auf der Straße am Rande der Gesellschaft leben, ohne jegliche Perspektive auf eine Verbesserung ihrer Situation. Ihr Alltag sei oft durch die Deckung der Elementarbedürfnisse wie der Suche nach Nahrung und einem Schlafplatz bestimmt. Unter diesen prekären Lebensbedingungen der Obdachlosigkeit, Furcht vor Übergriffen und ständigen Bemühungen um Deckung der Elementarbedürfnisse seien alle Asylsuchenden und Flüchtlinge als verletzlich zu betrachten. Dieser Situation könnten der Kläger und seine Ehefrau auch nicht entgehen, da sie in Italien keine familiären Bindungen hätten und auch auf kein soziales Netzwerk zurückgreifen könnten, das sie unterstützt.

Soweit die Beklagte argumentiere, dass im Hinblick auf eine Unterkunft in Italien auf Vulnerable besondere Rücksicht genommen werde, sei dem entgegenzuhalten, dass zum einen nur noch sehr Wenige in den gut ausgestatteten „SPRAR“-Einrichtungen versorgt würden und zum anderen auch diese Einrichtungen durch das am 24. September 2018 von der italienischen Regierung verabschiedete „Salvini-Dekret“ abgewertet würden. Die Ausgaben für das italienische Asylsystem seien gekürzt und diverse Unterkünfte geschlossen worden.

Auf Antrag des Klägers ordnete das Gericht mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 (1 B 251/18) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die mit dem streitgegenständlichen Bescheid verfügte Abschiebungsanordnung nach Italien an. Diese Entscheidung stützte das Gericht auf eine im Fall einer Überstellung des Klägers nach Italien drohende Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 7 der Europäischen Grundrechte-Charta(GRC)). Das Gericht hatte erhebliche Zweifel daran, dass Schwangere und Familien mit Klein(st)kindern in Italien eine gesicherte Unterkunft erhalten, die erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für sie und die ungeborenen Kinder ausschließen. Die Bedingungen in Italien stünden einer Überstellung von Schwangeren und Familien mit Klein(st)kindern nur dann nicht entgegen, wenn eine konkrete Garantieerklärung der italienischen Behörden in Bezug auf die Aufnahme des Klägers und seiner schwangeren Ehefrau vorliege. Eine solche Zusicherung lag nicht vor. Die Überstellung nur des Klägers würde jedoch zu einem Zerreißen der Familieneinheit führen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des Beschlusses (Bl. 41 ff. d. Gerichtsakte) verwiesen.

Am ■■■ Dezember 2018 wurde die Ehefrau des Klägers von einem Sohn entbunden. Die Asylanträge seiner Ehefrau und ihres gemeinsamen Sohnes lehnte die Beklagte in gleicher Weise ab wie den Asylantrag des Klägers. Die dagegen gerichteten Klageverfahren (1 A 248/18 und 1 A 164/19) sind ebenfalls vor dem erkennenden Gericht anhängig.

Der Kläger beantragt wörtlich,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom ■■■ September 2018 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Italien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und tritt ihr aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung entgegen. Ergänzend führt sie aus: Da mit Inkrafttreten des „Salvini-Dekrets“ im Asylverfahren befindliche

Personen von der Unterbringung in einer SPRAR-Einrichtung (jetzt SIPROIMI) ausgeschlossen worden seien, habe die italienische Dublin-Unit am 8. Januar 2019 den neuen „Circular Letter“ versandt. Dieser behandle auch die künftige Unterbringung von Familien, die sich im Asylverfahren befinden:

„In consideration of the efforts made by the Italian Government in order to strongly reduce the migration flows, these Centres are adequate to host all possible beneficiaries, so as to guarantee the protection of the fundamental rights, particularly the family unity and the protection of minors.“

Damit garantiere Italien die familiengerechte Unterbringung und den Schutz Minderjähriger. Eine separate Unterbringung unter anderem von Familien in einer SIPROIMI-Einrichtung (früher SPRAR) falle weg. Alle Personen – mit Ausnahme von anerkannten Schutzberechtigten und unbegleiteten Minderjährigen, die in einer SIPROIMI-Einrichtung untergebracht würden – würden nun in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Daher bestehe – theoretisch – auch kein Anlass mehr dafür, Einzelzusicherungen einzuholen. Denn diese hätten sich damals auf einen SIPROIMI-Platz (früher SPRAR) bezogen.

Im Übrigen spiegele das Tarakhel-Urteil nicht mehr die gegenwärtige Situation in Italien wider. So mag es Ende 2014 und 2015 Engpässe bei den Unterbringungsmöglichkeiten gegeben haben. Seit 2015 (bis 2017) hätten sich die Unterbringungskapazitäten jedoch verdoppelt, von ca. 103.000 auf 203.000 Plätze. Der starke Rückgang der Anlandungszahlen seit Herbst 2017 habe sich ebenfalls positiv auf die Unterbringungssituation ausgewirkt, so dass die Kapazitäten bereits hätten reduziert werden können. Mit Stand 9. Dezember 2018 habe Italien über 174.045 Unterbringungsplätze verfügt, von denen 33.564 verfügbar gewesen seien.

Dennoch wandte sich die Beklagte an die italienische Dublin-Einheit mit der Bitte, für den Kläger, seine Ehefrau und den gemeinsamen nachgeborenen Sohn eine individuelle Unterbringungszusicherung zu erteilen. Die italienischen Behörden sagten zu, diese Zusicherung zu erteilen, sobald das Abschiebungshemmnis weggefallen sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht konnte gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entscheiden, ohne mündlich zu verhandeln, da der Kläger mit Schriftsätzen seiner Prozessbevollmächtigten vom 2. März 2020 und 10. Juni 2020 und das für die Beklagte handelnde Bundesamt mit seiner allgemeinen Prozessklärung vom 27. Juni 2017 sowie mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2018 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

II. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebots der Effektivität des Rechtsschutzes ist nach dem Vorbringen des Klägers der Klagantrag gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass er zum einen die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides in Gänze begehrt und darüber hinaus – als eigenen Hauptantrag – die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Bezug auf Italien.

Der Klageantrag lässt nicht hinreichend sicher erkennen, ob der streitgegenständliche Bescheid nur insoweit angefochten wird, wie er der mit dem Verpflichtungsbegehren verfolgten Feststellung eines Abschiebungsverbots entgegensteht, sich also nicht gegen die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheides richtet. Oder ob der Kläger alle ihn belastenden Regelungen des Bescheides angefochten wissen will. Die gebotene rechtsschutzintensive Auslegung führt zu dem oben genannten Verständnis des Klageantrags. Denn von der mit dem wörtlichen Klageantrag beantragten Aufhebung des Bescheides ist die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheides nicht ausgenommen.

III. Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

(1) Die gemäß § 74 Abs. 1, 2. Halbsatz des Asylgesetzes (AsylG) fristgerecht erhobene Klage ist mit dem Anfechtungsbegehren zulässig (a). Mit dem darüberhinausgehenden Verpflichtungsbegehren ist die Klage hingegen unzulässig (b).

(a) Die Anfechtungsklage ist zulässig. Wenn ein Asylbewerber die Aufhebung einer Entscheidung über die Unzuständigkeit Deutschlands für die Prüfung seines Asylantrags nach den unionsrechtlichen Regelungen begehrt, ist allein die Anfechtungsklage die statthafte Klageart (noch zur Dublin II-VO: BVerwG, Urt. v. 27.10.2015 – 1 C 32.14, 1. Leitsatz, Rn. 13 f. – juris). Die Klage wurde auch fristgerecht im Sinne von § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylG innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides erhoben.

(b) Hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens ist die Klage unzulässig. Denn der Kläger hat den Verpflichtungsantrag nicht als Hilfsantrag – für den Fall, dass sich die Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten als rechtmäßig erweisen sollte – gestellt, sondern als selbständigen Hauptantrag.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 21) ist geklärt, dass die vom Bundesamt nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG zu treffende Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen, einen eigenen Streitgegenstand bildet. Dieser Streitgegenstand kann – in Fällen, in denen wie vorliegend das Bundesamt die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 AsylG mit der Feststellung verbunden hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht vorliegen – durch den Schutzsuchenden zusätzlich zu der gegen die Unzulässigkeitsentscheidung zu richtenden Anfechtungsklage hilfsweise mit der Verpflichtungsklage zur verwaltungsgerichtlichen Prüfung gestellt werden.

Ist allerdings – wie vorliegend, was nachfolgend noch auszuführen ist – die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufzuheben, ist auch eine ergangene Feststellungsentscheidung zum Nichtvorliegen der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nebst Abschiebungsandrohung aufzuheben. Denn beide Entscheidungen sind dann jedenfalls verfrüht ergangen, weil der Aufenthaltsstaat zunächst zu prüfen hat, ob nach Maßgabe der weiteren Zuständigkeitskriterien ein anderer Mitgliedsstaat vorrangig zuständig ist. Demnach bleibt im Falle der Aufhebung des streitbefangenen Bundesamtsbescheides für eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Feststellung von nationalen Abschiebungsverböten kein Raum, weil noch offen ist, ob ein (anderer) Mitglied- oder Vertragsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist und demnach als Zielland einer Überstellung in Betracht kommt oder sich die vorzunehmende Feststellung von Abschiebungsverböten auf den Herkunftsstaat zu beziehen hat (BayVGh, Beschl. v. 8.3.2019 – 10 B 18.50031 – juris Rn. 19 f. m. w. N.).

Diese Unzulässigkeit der Verpflichtungsklage folgt bereits aus dem Wortlaut und der Systematik des § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Danach muss das Bundesamt in den Fällen des § 31 Abs. 2 AsylG, die im Wesentlichen einen Asylantrag im Sinne von § 13 Abs. 2 AsylG betreffen, sowie in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge feststellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Nach den eindeutigen Vorgaben dieses Prüfprogramms setzt die Entscheidung über das Vorliegen nationaler Abschiebungsverböten mithin voraus, dass das Bundesamt zuvor den weitergehenden Asylantrag des Schutzsuchenden – Asylberechtigung oder internationaler Schutz – beschieden hat.

Gemessen daran ist eine Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung nationaler Abschiebungsverbote durch das Verwaltungsgericht ausgeschlossen, wenn die Beteiligten um die Wirksamkeit der Unzulässigkeitsentscheidung streiten und das Bundesamt das Asylverfahren aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils fortführen muss. In diesen Fällen fehlt es (noch) an der von § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG zunächst vorausgesetzten behördlichen Entscheidung über den Asylantrag. Würde das Bundesamt dennoch zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes (hier hinsichtlich Italiens) verpflichtet, so würde das Gericht der Behörde den Erlass eines Verwaltungsaktes aufgeben, den sie aufgrund der Verfahrensregelung in § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen muss und auch nicht erlassen darf (OVG Berlin-Brandenburg – Ur. v. 12.11.2019 – OVG 3 B 13.19 – juris Rn. 17 f.).

(2) Hinsichtlich des Anfechtungsantrags ist die Klage auch begründet.

Der angefochtene Bescheid erweist sich zu dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Das Bundesamt hat zu Unrecht festgestellt, dass der Asylantrag in Deutschland unzulässig sei, mit der Folge, dass auch die Anordnung der Abschiebung nach Italien rechtsfehlerhaft ist.

Die Beklagte stützt ihre Entscheidung auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der zur Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG). Nach § 34 a AsylG ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zwar konnte die Beklagte grundsätzlich aufgrund von Art. 13 Abs. 1 der Dublin III-VO von einer Zuständigkeit Italiens ausgehen, weil ein Eurodac-Treffer der Kategorie 2 vorlag und die italienischen Behörden auf Ersuchen der Beklagten der Übernahme des Klägers zugestimmt haben. Auf die Zuständigkeit Italiens kann sich die Beklagte aber nicht berufen, weil sie entgegen Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides zur Ausübung des eigenen Prüfungsrechts verpflichtet ist.

Die Beklagte ist zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 der Dublin III-VO verpflichtet. Danach wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC mit sich bringen und auch kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Wenn systemische Mängel im Zielstaat festgestellt werden können, ist die dem europäischen Asylsystem zu Grunde liegende Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der GRC, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht, widerlegt. Das ist dann der Fall, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsmängel regelhaft so defizitär sind, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.03.2014 - 10 B 6/14 -, juris). An die Feststellung systemischer Mängel sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 18.03.2014 - 13 LA 75/13 -, juris). Einzelne Missstände stellen noch keine systemischen Schwachstellen dar. Diese liegen vielmehr erst dann vor, wenn dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, der Zugang zu einem Asylverfahren verwehrt oder massiv erschwert wird, das Asylverfahren an grundlegenden Mängeln leidet oder wenn der Mitgliedstaat während der Dauer des Asylverfahrens wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln elementare Grundbedürfnisse des Menschen (wie z. B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) nicht in einer noch zumutbaren Weise befriedigen kann (vgl. OVG NRW, Urte. v. 07.03.2014 - 1 A 21/12.A -, juris; Nds. OVG, Urte. v. 25.06.2015 - 11 LB 248/14 -, juris).

Gemessen daran herrschen derzeit unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Erkenntnismittel zur generellen Situation von Flüchtlingen einschließlich der sog. Dublin-Rückkehrer und unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Klägers und seiner Familie systemische Mängel in dem Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien vor, welche die Gefahr der unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung mit sich bringen.

Ob entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 4.4.2018 – 10 LB 96/17 – u. v. 9.4.2018 – 10 LB 92/17 –; Beschl. v. 6.8.2018 – 10 LA 320/18 – alle juris) seit dem Inkrafttreten des „Salvini-Dekrets“ die Mängel im Bereich der Unterkunft sowie der medizinischen und materiellen Versorgung für Asylbewerber in Italien jeweils für sich gesehen oder insgesamt so gravierend sind, dass grundlegende Schwachstellen im Aufnahmesystem im Hinblick auf alle Asylbewerber, d. h. auch für gesunde, alleinstehende Personen im erwerbsfähigen Alter, festgestellt werden können (so annehmend für die Unterkunftssituation VG Braunschweig, Urt. v. 2.6.2020 – 7 A 359/17 – juris), kann die erkennende Einzelrichterin hier offen lassen. Denn für die Prognose der bei einer Rückkehr nach Italien drohenden Gefahren ist nicht auf den Kläger allein, als gesunde Person im erwerbsfähigen Alter, sondern auf den Familienverband abzustellen. Bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation ist nämlich davon auszugehen, dass der Kläger entweder nur gemeinsam mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen anderthalbjährigen Sohn im Familienverband nach Italien zurückkehrt oder keiner von ihnen. Zwar gewährt Art. 6 des Grundgesetzes (GG) keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt, er enthält aber als wertentscheidende Grundsatznorm, dass der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, und gebietet die Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen bei staatlichen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Bereits für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Mitglieder eines solchen Familienverbandes werden im Regelfall auch tatsächlich bestrebt sein, ihr – grundrechtlich geschütztes – familiäres Zusammenleben in einem Schutz- und Beistandsverband entweder im Bundesgebiet oder im Abschiebezielstaat fortzusetzen (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 – 1 C 45/18 – juris Rn. 17 für den vergleichbaren Fall der Rückkehrprognose nach § 60 Abs. 5 AufenthG).

Für die vulnerable Gruppe der Familien mit minderjährigen Kindern hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (vgl. Beschl. v. 20.12.2019 – 10 LA 192/19 – juris) bereits festgestellt, dass es im Falle ihrer Rückkehr nach Italien im Rahmen des Dublin-III-Verfahrens derzeit einer konkret-individuellen Zusicherung der Gewährleistung ihrer aus Art. 4 GRC folgenden Rechte durch die italienischen Behörden bedarf. Denn seit dem Inkrafttreten des „Salvini-Dekrets“ am 5. Oktober 2018 stehen die sog. SPRAR- bzw. (nunmehr) SIPROIMI-Einrichtungen, welche im italienischen Aufnahmesystem als vergleichsweise gute Unterkünfte zu bezeichnen sind und in denen Familien gemäß den von Italien nach dem Tarakhel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs

für Menschenrechte vom 4. November 2014 (29217/12 – NVwZ 2015, 127) ausgesprochenen Garantien und andere verletzte Personen im Asylverfahren untergebracht werden konnten, nur noch Minderjährigen und anerkannten Schutzberechtigten offen. Nur diejenigen asylsuchenden Personen und Inhaber eines humanitären Status, denen vor dem 4. Oktober 2018 ein Platz in einem SPRAR-Zentrum zugesagt wurde, werden noch in einem SPRAR-Zentrum untergebracht. Alle anderen Asylsuchenden, mithin auch Dublin-Rückkehrer, und Inhaber des humanitären Status sind nur noch zur Aufnahme in den größeren Kollektivzentren (CDA oder CARA) oder Notaufnahmezentren (CAS) berechtigt. Diese Informationen wurden am 8. Januar 2019 durch eine E-Mail der italienischen Dublin Unit („circular letter“) an alle anderen europäischen Dublin Units bestätigt (SFH, aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien v. 8.5.2019).

Zu der von der Beklagten aus dem „circular letter“ zitierten Passage,

„Unter Berücksichtigung der Bemühungen der italienischen Regierung, die Migrantenströme deutlich zu verringern, sind diese Zentren für die Unterbringung aller möglichen Begünstigten geeignet, sodass der Schutz der Grundrechte, insbesondere die Einheit der Familie und der Schutz von Minderjährigen, sichergestellt sind.“,

führt das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2019 (10 LA 192/19 – juris Rn. 24) wie folgt aus:

„Zudem ist diese pauschale Versicherung der Gewährleistung der Grundrechte (auch von Familien mit minderjährigen Kindern) sowie der Wahrung der Familieneinheit und der Schutz von Minderjährigen für alle Unterbringungsplätze in den italienischen CDA-, CARA- und CAS-Einrichtungen (vgl. SFH, aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, vom 8.5.2019, Seite 6) in dem Rundschreiben 01.2019 nicht schlüssig und nicht überzeugend (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris Rn. 23). Schutzsuchende, die – wie die Kläger – nicht unter die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen und anerkannten Schutzberechtigten fallen, soll nach der Umgestaltung des italienischen Unterbringungssystems in großen, staatlich verwalteten Auffangzentren untergebracht werden (<https://www.sueddeutsche.de/politik/italien-hart-aber-fraglich-1.4144303>; <https://www.welt.de/politik/ausland/article181649304/Neues-Sicherheitsdekret-Italien-verschaerft-sein-Asylrecht.html>; vgl. auch Senatsbeschluss vom 21.12.2018 – 10 LB 201/18 –, juris Rn. 40). Zur Schaffung dieser Zentren sollen die CAS und CARA-Einrichtungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen ersetzt werden, in denen auch die Dublin-Rückkehrer untergebracht werden sollen (Länderinformationsblatt 02/2019, Seite 6). Dabei sollen Vulnerabilität und Familieneinheit berücksichtigt und Kernleistungen nicht gekürzt oder gestrichen und besondere Plätze für Familien oder Alleinreisende mit Kindern vorgesehen werden (Länderinformationsblatt 02/2019, Seite 7). Soweit bereits vor der mit dem Erlass des „Salvini-Dekrets“ verbundenen Änderung des Unterbringungssystems der weit überwiegende Teil der Schutzsuchenden in den Erstaufnahme- und Notfalleinrichtungen (wie den CAS) untergebracht war und deren Aufnahmebedingungen für alleinstehende arbeitsfähige Personen grundsätzlich keine Rechtsverletzung nach Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC begründeten (vgl. Senatsurteil vom 04.04.2018 – 10 LB 96/17 –, juris; zur grundlegenden Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Medizin vgl. SFH, Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, vom 08.05.2019, S. 20 f.), erschließt sich dem Senat allerdings nicht, weshalb in diesen Einrichtungen nunmehr auch die an die Unterbringung von Minderjährigen bzw. Familien mit Minderjährigen zu stellenden

erhöhten Anforderungen gewährleistet sein sollten (so auch VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 03.06.2019 – 34 K 1487.17 A –, juris Rn. 35). Die italienische Regierung hat im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte selbst noch erklärt, dass Familien mit Kindern als besonders verwundbar angesehen und deshalb normalerweise gerade in SPRAR-Einrichtungen untergebracht würden (EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – 29217/12 (E./Schweiz) –, NVwZ 2015, 127 ff. Rn. 121). Dass sich die Verhältnisse in den CDA-, CARA- und CAS-Einrichtungen zwischenzeitlich bereits in einer solchen Weise verbessert hätten, dass dort generell auch eine Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern entsprechend ihrer erhöhten Bedürfnisse in einer ihrer Rechte aus Art. 4 GRC wahrenden Weise möglich wäre, ist nicht ersichtlich, zumal konkrete positive Veränderungen in diesen Einrichtungen nicht bekannt sind (so auch VG Lüneburg, Beschluss vom 03.04.2019 – 8 B 65/19 – juris Rn. 51). Angesichts dessen, dass in dem Rundschreiben vom 4. Juli 2018 an die Dublin Einheiten das italienische Innenministerium lediglich 79 Plätze in SPRAR-Einrichtungen mitgeteilt hatte, die die Rechte von Familien mit minderjährigen Kindern aus Art. 4 GRC gewährleisten würden, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass zwischenzeitlich in allen Einrichtungen des Erstaufnahmesystems (mit mehr als 100.000 Plätzen) eine entsprechende Verbesserung der Unterbringungsbedingungen eingetreten ist, die eine drohende Verletzung von Art. 4 GRC bei Familien mit Kindern ausschließen würde. Auch die dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel geben hierfür nichts her, sondern gehen angesichts der Kostensenkung und Personalreduzierung vielmehr von einer Verschlechterung der bisherigen Bedingungen aus (vgl. etwa SFH, Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, vom 08.05.2019, S. 6, 8 ff.; *borderline-europe* 05/2019, S. 5 ff.; VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 03.06.2019 – 34 K 1487.17 A –, juris Rn. 31). Selbst in Fällen, in denen die italienischen Behörden – vor dem „Salvini-Dekret“ – individuelle Garantien bezüglich der Aufnahmebedingungen von Familien entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 4. November 2014 (E./Schweiz) abgegeben hatten, wurden die überstellten Asylsuchenden nicht immer entsprechend den erklärten Garantien aufgenommen (SFH, Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, vom 08.05.2019, S. 13).“

Dass sich seit dieser Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes an der Flüchtlingspolitik Italiens etwas geändert haben und im Hinblick auf die Unterbringungssituation asylsuchender Familien mit Klein(st)kindern Verbesserungen eingetreten sein könnten, ist anhand der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel (insbesondere SFH, *reception conditions in italy*, Januar 2020; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Italien, Gesamtaktualisierung am 9.10.2019; BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation, Ausgewählte Dublin-Länder, Balkan und Ukraine, aktuelle Lage in Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Pandemie) v. 18.5.2020) nicht ersichtlich. Die erkennende Einzelrichterin schließt sich deshalb nach eigener kritischer Prüfung den Feststellungen des Niedersächsischen Obergerichtes an, mit der Folge, dass vor der Überstellung von Familien mit Klein(st)kindern nach Italien in Anbetracht der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 8 EMRK eine konkrete und einzelfallbezogene Zusicherung (Garantieerklärung) der italienischen Behörden einzuholen ist, dass die Familie dort eine gesicherte Unterkunft für alle Familienmitglieder erhalten wird (so aktuell auch VG Düsseldorf, Urt. v. 27.5.2020 – 22 K 5035/18.A – juris;

VG Würzburg, Urt. v. 3.4.2020 – W 10 K 19.30677 – juris; VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid v. 11.3.2020 – A 9 K 3651/18).

Eine individuelle Unterbringungszusicherung für den Kläger und seine Kernfamilie haben die italienischen Behörden nicht abgegeben, sondern lediglich die Bereitschaft signalisiert, bei Wegfall des Überstellungshemmnisses, d. h. bei Ergehen eines klageabweisenden Urteils, eine entsprechende Zusicherung zu erteilen. Dieses Abstellen der italienischen Behörden auf die Bedingung des Hemmniswegfalls stellt jedoch einen Zirkelschluss dar. Denn gerade die seit dem Inkrafttreten des „Salvini-Dekrets“ nicht mehr gesicherte Unterbringung vulnerabler Asylbewerber in Italien führte vorliegend zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, mithin zum Abschiebungshemmnis. Eine von den italienischen Behörden lediglich in Aussicht gestellte Unterbringungsgarantieerklärung ist demnach gleichzustellen mit einer schlicht nicht vorhandenen Zusicherung. Denn abzustellen ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylG). Das Gericht verkennt dabei nicht, dass bei im Vorfeld gegebenen individuellen Unterbringungsgarantieerklärungen Unterbringungsplätze vorgehalten werden müssen, deren Inanspruchnahme für die italienischen Behörden mangels Kenntnis der tatsächlichen Dauer des Dublinverfahrens (inklusive eines sich ggf. an das Verwaltungsverfahren anschließenden Klageverfahrens) nicht absehbar ist. Diese Unwägbarkeit ist im Sinne einer Gewährleistung der aus Art. 4 GRC folgenden Rechte der zu überstellenden Asylsuchenden jedoch hinzunehmen.

Im Übrigen hat die erkennende Einzelrichterin ernstliche Zweifel daran, ob es den italienischen Behörden seit dem Inkrafttreten des „Salvini-Dekrets“ generell überhaupt noch möglich ist, Garantien bezüglich der Aufnahmebedingungen für die im Rahmen der Dublin III-VO zu überstellenden Asylsuchenden abzugeben. Denn obwohl die Zahl der Asylsuchenden in Italien im letzten Jahr zurückgegangen ist, bedeutet dies nicht, dass der Druck auf das italienische System nachgelassen hat. Italien erhält immer noch eine beträchtliche Anzahl von Rücknahme- oder Aufnahmeanträgen im Rahmen der Dublin III-VO, im Jahr 2018 mehr als 31.000. Darüber hinaus besteht ein immenser Rückstand bei den anhängigen Asylverfahren, da es im Durchschnitt zwei Jahre dauert, bis die erstinstanzliche Entscheidung über einen Asylantrag getroffen wird. Dadurch ist die Zahl der Personen mit anhängigen Asylverfahren, die per Gesetz Anspruch auf Aufnahmebedingungen haben, immer noch sehr hoch. Gleichzeitig wurden die Budgets für die Aufnahmezentren stark gekürzt, was zur Schließung der Zentren und zur Reduzierung des Dienstleistungsangebots in den noch offenen Zentren geführt hat. Diese Entwicklung hat negative Auswirkungen auf alle in den CAS untergebrachten Menschen, zu denen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Personen mit

internationalem Schutzstatus alle Asylsuchenden, mithin auch die Dublin-Rückkehrer, zählen. Am stärksten betroffen sind jedoch die Vulnerablen, die auf besondere Unterstützung angewiesen sind, die sie bei der Erstaufnahme aller Wahrscheinlichkeit nach aber nicht erhalten werden. Insbesondere ist es höchst fraglich, ob Kinder aus asylsuchenden Familien in den regulären Aufnahmezentren der ersten Linie Zugang zu ihren grundlegenden Rechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention haben werden (vgl. SFH, reception conditions in italy, Januar 2020; SFH, Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien v. 8.5.2019; BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation, Ausgewählte Dublin-Länder, Balkan und Ukraine, aktuelle Lage in Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Pandemie) v. 18.5.2020).

Ist Italien für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zuständig, können auch die Feststellungsentscheidung zum Nichtvorliegen der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG und die Abschiebungsanordnung keinen Bestand haben. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 4) ist ebenfalls rechtswidrig.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67

Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Müller-Keil

Beglaubigt
Braunschweig, 17.07.2020

- elektronisch signiert -
Luce
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle